

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 85 Oö. FLG 1979

Oö. FLG 1979 - Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

- 1. (1)Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens hat die Agrarbehörde den Regulierungsplan zu erlassen.
- 2. (2)Der Regulierungsplan hat zu enthalten:
 - a)die Darstellung des Regulierungsgebietes unter Angabe des Flächenausmaßes und der Benützungsart der hiezu gehörigen Grundstücke, getrennt nach agrargemeinschaftlichen Grundstücken und zum sonstigen Vermögen der Agrargemeinschaft gehörenden Grundstücken;
 - 2. b)das Verzeichnis der Parteien (§ 73) und das Verzeichnis der Anteilsrechte (§ 78), soweit diese Verzeichnisse noch nicht öffentlich einsehbar sind;
 - 3. c)die Regulierung der Nutzungsrechte und die Geldabfindungen gemäß§ 69 Abs. 4;
 - 4. d)die Ordnung der mit der Regulierung sonst verbundenen Rechte und wirtschaftlichen Verhältnisse;
 - 5. e)gegebenenfalls die planliche Darstellung der durch die Regulierung geänderten Grundstücksgrenzen;
 - 6. f)gegebenenfalls die Satzung (§ 82) und den Wirtschaftsplan (§§ 83 und 84).

(Anm: LGBl.Nr. 59/2024)

3. (3)Die Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$